

Stauten des gemeinnützigen Vereins

„Österreichischer Bundesverband Burnout & Gesundheit“

1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins:

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Österreichischer Bundesverband Burnout & Gesundheit - ÖBBG
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den EU-Raum.
- 1.4. Die Errichtung von Landesstellen im Sinne des § 1 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002 (in Folge: VerG) ist beabsichtigt, wobei eine immerwährend Weisungsgebundenheit gegenüber dem Vorstand des hier genannten Vereins besteht.

2. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Die Errichtung eines Dachverbandes hinsichtlich der Burnout- und Gesundheitsprofilaxe
- 2.2. Öffentlichkeitsarbeit: Durch Zusammenarbeit mit Medien, durch Kontaktaufnahme mit Behörden, offiziellen Stellen und durch Multiplikatoren setzt sich der Verein das Ziel, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für Stressmanagement-, Burnout- und Gesundheitsprofilaxe sowie Konfliktbewältigung zu wecken.
- 2.3. Forschungsaufgaben: Es ist Zielsetzung des Vereins Studien und Projekte zur Erforschung der Stress- und Burnoutgefährdung beizutragen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in Folge angeführten Tätigkeiten erreicht werden:
Zertifizierungen, Aus-, Weiter- und Fortbildungen, Vermittlungen, Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Vorträge, Tagungen, Symposien, Kongresse, wissenschaftliche Dokumentation/Datenbank, Forschungsprojekte, Beratungen, Interventionen.
- 3.2. Art der Aufbringung der finanziellen Mittel sind:
Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Veranstaltungen und Publikationen.

4. Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder: Jene Mitglieder, die sich an der Vereinstätigkeit (Dachverband) beteiligen.
- 4.2. Ehrenmitglieder: Jene Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die die Aufnahmekriterien erfüllen.

Um die Mitgliedschaft wird durch die Unterfertigung einer Beitrittserklärung angesucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mittels Antrag an den Vorstand.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Streichung und durch Ausschluss.

6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.

6.2. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, in dem Fall dass das Mitglied trotz Mahnung innerhalb der gegebenen Frist seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Fort- und Weiterbildung, bei Nichteinhaltung des ethnischen Berufscodex oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den Mitgliedern zu, die durch Vorstandsbeschluss dazu ernannt werden.

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

13. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Der Rechnungsprüfer

Das Schiedsgericht

14. Die Generalversammlung

14.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

14.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan (Vorstand) die

Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§5 Abs2 VerG).

In diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung bzw. nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.

- 14.3. Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 14.4. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens vierzehn Tage vor Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.
- 14.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Wahl- und Stimmrecht richtet sich nach Punkt sieben der Statuten, wobei jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied eine Stimme zu kommt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen gegeben ist.
- 14.6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert werden sollen, oder mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 14.7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

15. Aufgabenkreise der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Vorschlag
- Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem Präsident
- Dem Vizepräsidenten

- Dem Kassier
- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
 - 11.3. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter (Vizepräsident) schriftlich oder mündlich einberufen.
 - 11.4. Der Vorstand ist, außer im Ausschlussverfahren beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Bei Ausschlussverfahren müssen alle drei anwesend sein außer bei längerer Unmöglichkeit der Teilnahme.
 - 11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.
 - 11.6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandes durch Enthebung und Rücktritt.
 - 11.7. Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Tod eines Vorstandmitgliedes sowie bei Bedarf das Recht, ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der folgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 - 11.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
 - 11.9. Der Vorstand nimmt die Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaften vor.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die administrative Leitung des Vereins oder kann durch einstimmigen Beschlussfassung einen Geschäftsführer ernennen, denen alle Aufgaben zukommen, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Unterschriftenleistungen in Geld-, Vertrags- und Rechtsangelegenheiten
- Erstellung des Jahresberichtes, Rechenschaftsberichtes sowie Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Eingehung von Dienstverhältnissen
- Vergabe und Entzug von Zertifizierungen

13. Besondere Obliegenheit einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Präsident (im Falle der Verhinderung der Vizepräsident) leitet den Verein. Er vertritt den Verein nach außen, dh. gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 13.2. Das Unterschriftenrecht liegt beim Präsidenten (im Falle der Verhinderung beim Vizepräsidenten).
- 13.3. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in

Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 13.4. Der Präsident, oder der durch den Vorstand eingesetzte Geschäftsführer hat das alleinige Weisungsrecht gegenüber Angestellten des Vereines. Ihm obliegen die Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereines sowie Gehalts- und Honorarvereinbarungen mit ihnen.
- 13.5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Die Rechnungsprüfer werden vom Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15. Das Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. In das Schiedsgericht wird von jeder Streitpartei ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter entsandt. Im Falle des Ausschlusses oder der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gelten als Streitparteien: jene Person, welche ausgeschlossen (bzw. welcher die Ehrenmitgliedschaft aberkannt wurde) sowie der Antragsteller.
Diese Schiedsrichter wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Kann über die Person des Vorsitzenden keine Stimmeneinhelligkeit erzielt werden, entscheidet das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht hat unbefangen zu agieren. Insbesondere ist auf Gewährung beidseitigen Gehörs zu achten.
- 15.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind entgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Bestellung von Liquidatoren zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen muss an eine Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse o. Kapitalgesellschaft übertragen werden, die

ausschließlich gemeinnützig iSd. §34 BAO und diesen Bestimmungen folgend tätig ist und die die gleichen oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt.

- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Salzburg, November 2009